

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gesetze der Großherzoglich Badischen polytechnischen Schule**

**Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe**

**Carlsruhe, 1848**

c. Prüfungen

[urn:nbn:de:bsz:31-293649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-293649)

Unterrichts täglich spätestens Abends sieben Uhr zu schließen und längeren Aufenthalt unter keinem Vorwand zu gestatten. Unmittelbar nachher wird das Gebäude selbst geschlossen. Gleiche Abschließung erfolgt Mittags nach dem Schlusse des Unterrichts und die Wiedereröffnung zehn Minuten vor zwei Uhr. Wo es nöthig ist, werden die leeren Hörsäle auch zu anderen Zeiten geschlossen.

An den Tagen, an welchen kein Unterricht gegeben wird, bleibt das Gebäude geschlossen.

### c. Prüfungen.

36. Die Schulprüfungen an der polytechnischen Schule sind entweder umfassend oder übersichtlich.

37. Die umfassenden oder strengeren Prüfungen werden in den drei allgemeinen mathematischen Classen und mit den Abiturienten der Fachschulen vorgenommen.

38. Die umfassenden Prüfungen an den drei mathematischen Classen und die übersichtlichen Prüfungen an den Fachschulen sind innere Schulprüfungen, zu welchen die Eltern und Fürsorger der Zöglinge durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden.

39. Die Gesamtheit der Lehrer jeder Classe oder Fachschule entscheidet in einer vor dem Schlusse des Schuljahres abzuhaltenden Conferenz über die Befähigung der ihr angehörigen Schüler zur Promotion und über die Zulassung der Nichtbefähigten zu einer Nachprüfung über ihre Befähigung zur Promotion. Das Resultat wird von dem Vorstand in Gegenwart aller Schüler verkündet. Den Abiturienten wird das Ergebnis der Prüfung in ihren Abgangszeugnissen bemerkt.

40. Die Schüler, deren Fortschritte unzureichend befunden werden, können zu einem höheren Course nicht zugelassen werden, ehe sie eine gleichzeitig mit den Aufnahmeprüfungen der Neueintretenden vorzunehmende Nachprüfung in den betreffenden Fächern bestanden haben und nach dem Ergebnis derselben zum Vorrücken befähigt erklärt worden sind. Diese

Nachprüfung ist in einem Zusammentritt der Lehrer sowohl derjenigen Classe oder Fachschule, in welcher die betreffenden Schüler zum Aufsteigen nicht für befähigt erkannt wurden, als derjenigen Classe oder Fachschule, in welche dieselben aufsteigen wollen, vorzunehmen.

41. Die Prüfungen werden jährlich am Schlusse des Studienjahres im Monat Juli vorgenommen. Denselben haben alle Schüler der Anstalt ohne Ausnahme beizuwohnen.

42. Alle Schüler haben vor der Prüfung ihre graphischen Arbeiten und gefertigten Modelle zur öffentlichen Ausstellung in den Sälen abzugeben.

43. Denjenigen Schülern, welche der Anordnung der §§. 41 und 42 nicht nachkommen, ohne durch ein ärztliches Zeugniß nachzuweisen, daß eine Krankheit sie von dem Erscheinen bei der Prüfung abgehalten hat, werden die Zeugnisse vorenthalten.

44. Sämmtliche Blätter und Arbeiten sind von dem Schüler mit Bezeichnung der Zeit ihrer Anfertigung und mit seinem Namen zu versehen.

#### d. Zeugnisse.

45. Die Zeugnisse, welche die polytechnische Schule ihren Schülern ertheilt, sind entweder

1. Studienzeugnisse für Abiturienten, welche den Schülern der Anstalt nach vollendeten Studien über ihre Befähigung ausgestellt werden, oder
2. Zeugnisse für Hospitanten über die von ihnen besuchten Lehrfächer, oder
3. Zeugnisse, welche vor beendigtem Studium einzelnen Schülern zum besondern Gebrauche ertheilt werden.

46. Der Schüler, welcher nach vollendetem Studium ein Zeugniß über seine Befähigung zu erhalten wünscht, hat sich deshalb unter Ueberreichung einer chronologischen Uebersicht aller Vorträge und Uebungsstunden, welche von ihm besucht worden sind, schriftlich bei der Direction zu melden.